



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Höhlenkundliche Arbeitsgemeinschaft Rosenstein/Heubach“ und hat den Sitz in Heubach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen: eingetragener Verein (e.V.).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ist die Höhlen- und Karstforschung und artverwandte Gebiete. Zu diesem Zweck strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen an.
2. Vermessung der Hohlräume und Höhlen mit Fertigung von Plänen.
3. Allgemeine und fachliche Vortragstätigkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
4. Höhlenschutz und Artenschutz (Fledermausschutz). Zu diesem Zweck strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit den staatlichen und privaten Naturschutzorganisationen an.
5. Der Verein darf sich weder politisch, noch religiös, noch wirtschaftlich betätigen. Er ist Mitglied des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V., München.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle unserer Heimat verbundenen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, juristischen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den Erforschungen aktiv teil (§ 2).

5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht höhlenkundlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet: Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, die Bestimmungen zum Schutz und Erhalt der Umwelt, von bedrohten Arten und archäologischen Bodendenkmälern einzuhalten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu beantragen. Bei bestehendem Vermögen kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Neue Mitglieder erhalten eine Benachrichtigung, dass sie in die Mitgliederliste aufgenommen sind. Nach Eingang der ersten Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. Wegen groben oder unkameradschaftlichen Verhaltens und schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstandsmitglied
2. Der erweiterte Vorstandsmitglied
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassierer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und die Referenten an.
2. Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten § 5 Absatz 1 und 5 und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines der von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstandsmitglieder, ernennt der erweiterte Vorstand von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. a. Die Referenten unterstützen den Vorstand bei der Verwaltung des Vereins und bei der Meinungsfindung. Die Referenten sind bei den Versammlungen des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.
- b. Die Referenten werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Aufgaben und Vollmachten werden für jedes Referat individuell von der Mitgliederversammlung definiert.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b. die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit unangemeldet zu überprüfen,
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastungen,
 - d. Aufstellung eines Haushalts- und Terminplanes,
 - e. Ernennung von Ehren- und Kurationsmitgliedern,
 - f. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie des Kassenprüfers, ist die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen dem Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V., München, zu, der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 3 der Satzung des deutschen Verbandes) und der es auch unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.